

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.832.093

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Nr. **4650/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 9:

1. *Bestehen aktuell Rahmenverträge in Ihrem Ressort?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen konkreten Vertragspartnern? (Bitte jeweilige Vertragspartner pro Rahmenvertrag angeben)*
 - b. *Wie viel haben wurde von diesen jeweils ausgeschöpft?*
9. *Mit welchen Unternehmen hat die Bundesrechenzentrum GmbH oder die Bundesbeschaffungs GmbH Rahmenverträge abgeschlossen?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen (und nicht auf Rahmenverträge) bezieht.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF. nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können. Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 4645/J vom 15. Dezember 2020 durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Nr. 4648/J vom 15. Dezember 2021 durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.

Mit der Dr. Rudolf Lessiak Rechtsanwaltsgeellschaft m.b.H. wurde vom Bundeskanzleramt im Jahr 2020 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Vom vereinbarten Rahmen von 42.000,00 Euro (inkl. USt.) wurden bisher 31.920,00 Euro (inkl. USt.) abgeschöpft.

Darüber hinaus darf ich folgendes zu den aktuell im Bundeskanzleramt bestehenden Rahmenverträgen bekannt geben:

Für die Zeit vom 27. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde per Direktvergabe gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 ein Rahmenvertrag für Gebärdendolmetsch-Dienstleistungen abgeschlossen. Vertragspartnerin war Frau Marietta Gravogl. Von 27. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden Leistungen in der Höhe von 19.536,00 Euro abgerechnet, wobei die Abrechnung für Oktober, November und Dezember noch nicht inkludiert ist bzw. noch nicht abgerechnet wurde.

Für die Zeit ab 1. Jänner 2021 wurde nach Durchführung einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung im Wege eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens ein Rahmenvertrag auf unbestimmte Zeit für Gebärdendolmetsch-Dienstleistungen abgeschlossen. Siegreiche Auftragnehmerin war eine Arbeitsgemeinschaft aus 10 Personen, nämlich Marietta Gravogl, Anna Reiter, Delil Yilmaz, Eva Böhm, Hanna Boesch, Lidija Sammer, Melanie Zapletal, Mona Wieshofer, Sabine Peck-Unger sowie Sabine Schremser.

Zu Frage 2:

2. *Ist der Abschluss weiterer Rahmenverträge im Jahr 2021 geplant? Wenn ja, welche Leistungen sollen dadurch erbracht werden?*

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung sind für 2021 keine weiteren Rahmenverträge geplant.

Zu Frage 3:

3. *Legen diese Rahmenvereinbarungen zwingend eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen fest, wie dies durch das EuGH Urteil (C-216/17) bzw. der RL 2014/24/EU verlangt wird?*
 - a. *Wenn ja welche und nach welchen Kriterien wurden diese bestimmt?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden diese noch nicht entsprechend angepasst und welche dahingehenden Maßnahmen sind geplant?*

Für den Fall, dass Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 abgeschlossen wurden, werden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien der Judikatur eingehalten.

Zu Frage 4:

4. *Welche Qualitätskriterien werden bei der Auswahl von Vertragspartnern berücksichtigt?*

Grundsätzlich obliegt es der vergebenden Stelle, welche Qualitätskriterien im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesvergabegesetzes 2018 gewählt werden, die sich mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen lassen.

Unter anderem definiert aber auch der „Aktionsplan nachhaltige Beschaffung“ (naBe-Aktionsplan) bereits seit dem Jahr 2010 Kriterien für unterschiedliche Produktgruppen bei der öffentlichen Beschaffung. Derzeit wird der naBe-Aktionsplan überarbeitet.

Zu den Fragen 5 und 6:

5. *Sind in den bestehenden Rahmenverträgen Klauseln bezüglich eines Verbots der Erbringung der Leistung durch Subunternehmern enthalten – wenn nein, warum nicht?*
6. *Ist bekannt an welche Subunternehmen Aufträge weiter gegeben wurden und werden?*

Bezüglich des Rahmenvertrags für die Gebärdendolmetsch-Dienstleistungen haben die Ausschreibungsunterlagen Subunternehmerleistungen grundsätzlich für zulässig erklärt. Das Angebot des später ermittelten Auftragnehmers sieht allerdings keine Subunternehmerleistungen vor. Im Vergaberecht ist das Einschränken von Subunternehmerleistungen grundsätzlich als wettbewerbseinschränkend heikel und darf nur in Einzelfällen begründet vorgenommen werden.

In der Vereinbarung mit der Dr. Rudolf Lessiak Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H. gibt es keine Klausel bezüglich eines Verbots der Erbringung von Leistungen durch Subunternehmer, da hier die Tätigkeit von Universitätsprofessoren als Subunternehmer ausdrücklich erwünscht ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

7. *Wie wird sichergestellt, dass Subunternehmer über die nötige Qualifikation zur Erfüllung der Aufträge verfügen? Wie wird dies konkret vertraglich sichergestellt (welche konkreten Klauseln)?*
8. *Welche Monitoringmaßnahmen gibt es, um die Qualität und Kostenrichtigkeit der erbrachten Leistung zu bewerten? Wie wird dies vertraglich sichergestellt?*

In der Regel muss die Beschäftigung von namentlich genannten Subunternehmen ausdrücklich gestattet sein, wodurch eine Qualitätskontrolle möglich ist. Im Rahmen der Ausschreibung gibt es dazu klare Vorgaben durch das Bundeskanzleramt als ausschreibende Stelle, sollte der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen.

Die Qualität wird durch die aufgrund der erbrachten Leistung vorzunehmende Prüfung für die Freigabe der Rechnungslegung aus fachlich/sachlicher und rechnerischen Sicht sichergestellt.

Zu Frage 10:

10. Welche anderen Unternehmen der öffentlichen Hand schließen Rahmenverträge?

Grundsätzlich steht es jedem „Unternehmen der öffentlichen Hand“ frei, Rahmenverträge abzuschließen.

Zu Frage 11:

11. Gibt es internationale bzw. europäische Standards zum Monitoring, die hier angewendet werden? Wenn ja, welche?

Die Qualitätskontrolle wird auf die einzelnen Verträge zugeschnitten und geeignete Monitoringmaßnahmen werden je nach Vertrag festgelegt.

Zu Frage 12:

12. Wurden in den letzten drei Jahren Rahmenverträge in Ihrem Ressort rückabgewickelt? Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?

Es gab keine Rückabwicklungen im Sinne der Anfragestellung.

Sebastian Kurz

